

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 840 - 841

Lehmann, E. W.: Ueber die Form der Schenkung von Sparkassenbüchern

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Kind auf. Bei der Verheirathung spricht dafür außerdem der natürliche Grund, daß die Tochter mit ihrem Kinde den Hausstand des Vaters verläßt.

In diesem Sinne hat sich kürzlich auch ein Beschluß des Kreisgerichts zu Spandau ausgesprochen.

---

## Nr. 26.

### Ueber die Form der Schenkung von Sparkassenbüchern.

Von Herrn E. W. Lehmann, Referendar in Berlin.

---

In der Abhandlung Nr. 10 dieses Jahrgangs der „Beiträge“ (S. 323 ff.) stellt Herr Appellationsgerichtsrath K. v. Kraewel gegen ein Erkenntniß des Obertribunals vom 16. Oktober 1866 (Striethorst, Archiv Bd. 65, S. 78) die Ansicht auf, daß ein nur mündlich geschenktes und übergebenes Sparkassenbuch über 255 Thlrn. wegen Formmangels durch den Schenkenden nicht wieder zurückgefordert werden könne.

Weil der Besitzer des Sparkassenbuches als solcher befugt war, die Einlage zu erheben, soll eine Ausnahme von der Regel begründet sein, daß es zur Uebertragung eines Forderungsrechtes über 50 Thlr. einer schriftlichen Cession bedarf, und dazu die Uebergabe der Beweisurkunde nicht genügt. Die bloße Uebergabe des Sparkassenbuches soll den Beschenkten in den Stand gesetzt haben, dessen Betrag für sich zu erheben.

Die Ansicht des Herrn v. Kraewel dürfte unhaltbar sein. Sie läßt außer Acht, daß Cession und nicht Tradition die alleinige Erwerbungsart für Forderungsrechte ist. Nur Inhaberpapiere, wofür Herr von Kraewel selbst die Sparkassenbücher nicht ansehen will, können tradirt werden, da sie sich in mannigfaltiger Hinsicht wie körperliche Sachen behandeln lassen. Wollte also der Schenker sein Forderungsrecht an die Sparkasse auf den Beschenkten übertragen, so mußte er nothwendig cediren, sei es nun mündlich oder schriftlich. Im vorliegenden Fall hatte er gar nicht cedirt, nicht einmal mündlich, sondern nur das Sparkassenbuch übergeben. Der Beschenkte kann also unter keinen Umständen Eigenthümer des Forderungsrechtes geworden sein, und wenn er auch auf Grund des Sparkassenstatuts legitimirt war, die Einlage zu erheben, so war er doch als Nichteigenthümer nimmermehr befugt, sie für sich zu erheben, wie Herr von Kraewel meint. Aber auch mündliche Cession würde den Beschenkten wegen der

Höhe des Objekts und des Vorhandenseins einer Urkunde nicht zum Eigenthümer gemacht haben. Hierauf entgegnet Herr von Kraewel zu Unrecht, daß dann keine Sparkassenverwaltung den Betrag auszahlen könne, ohne daß sich der dritte Besitzer eines Sparkassenbuches durch eine Cession Desjenigen legitimirt hätte, auf dessen Namen das Sparkassenbuch laute; denn mit diesem hat ja die Sparkassenverwaltung dahin contrahirt, daß sie bei der künftigen Rückzahlung seiner Einlage weder berechtigt noch verpflichtet sein solle, die Legitimation des Sparkassenbuchs-Präsentanten zu prüfen. Da der Sparer sich einer solchen Kontraktbestimmung unterworfen hat, muß er es sich gefallen lassen, daß unter Umständen auch ein Unberechtigter, der in den Besitz des Buches gelangt ist, seine Einlage erhebt. Allerdings ist also zur Begründung der Legitimation des Erhebers die Cession überflüssig, daraus folgt aber nicht, daß sie es auch zur Begründung des Eigenthums des Erwerbers sei.

Richtig ist, daß ein Protest des Geschenkgebers gegen die Auszahlung ihm keine neuen Rechte geben, sondern nur diejenigen sichern kann, die er hat. Wer ein Sparkassenbuch nur übergeben, nicht aber die Einlage cedirt hat, der ist Eigenthümer derselben geblieben, kann also durch Protest bewirken, daß die Auszahlung an einen Nichteigenthümer für ihn unnachtheilig ist.

Freilich findet, wenn eine geschenkte Sache oder Summe dem Geschenknehmer bereits übergeben ist, nach § 1065, I. 11 A. L. R., deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht statt. Dem analog findet aber die Rückforderung eines geschenkten Rechts aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages dann nicht statt, wenn dasselbe bereits cedirt ist. Mit der Uebergabe des Sparkassenbuches hatte der Beschenkte nur die Möglichkeit, nicht aber das Recht erlangt, die Einlage zu erheben. Er hatte kein Recht erworben, eine besondere Cession vom Geschenkgeber zu verlangen; denn die Schenkung, Uebergabe und Annahme des Sparkassenbuches war nur ein den Schenker wegen Mangels der gerichtlichen Form nicht verpflichtendes pactum donationis. Wollte der Beschenkte wirklich die Einlage zum Geschenk erhalten haben, so hatte er wohl alle Veranlassung, sich eine besondere Cession zu erbitten. So lange er diese nicht hatte, hatte er noch gar kein Geschenk. So lange war noch gar nichts abgemacht. Die mündliche Schenkung des übergebenen Sparkassenbuches war also weiter nichts als ein wegen Formmangels ungültiger Titel zum Erwerb des Eigenthums an einer Forderung.

---